



Gemeinderatssitzung

7. Sitzung

Termin	Donnerstag, 30.10.2014
Ort	Rathaus Melk, Sitzungssaal, 1. Stock
Beginn	19.30 Uhr
Ende	22.35 Uhr

Vorsitz	Bürgermeister Thomas Widrich (VP Melk)
Teilnehmer/innen	
Vizebürgermeister	Wolfgang Kaufmann (VP Melk)
Stadtrat	DI Reinhard Berger (Forum Melk) Franz Hofbauer (VP Melk) Anton Linsberger (VP Melk) Peter Rath (VP Melk) Werner Rafetseder (SPÖ) Adolf Salzer (VP Melk) Mag. Walter Schneck (Die Grünen Melk) Ing. Wolfgang Zehethofer (VP Melk)
Gemeinderat/rätin	Doris Barbato (Forum Melk) Gabriele Buxhofer (Die Grünen Melk), kommt um 19.50 Uhr während TOP 02 Jürgen Eder (SPÖ) Gerhard Ehrenberg (Forum Melk) Helmut Grünberger (VP Melk) Sandra Hörmann (VP Melk) Anton Jansky (SPÖ) Andreas Lechner (VP Melk) Beatrix Leeb (VP Melk) Franz Ofner (FPÖ) Dr. Christian Pfeffer (Forum Melk) Friedrich Repa (SPÖ) Franz Schmutz (VP Melk) Patrick Strobl (VP Melk) Dr. Gerhard Taufner (VP Melk) Ing. Ernest Wiesinger (VP Melk)
Entschuldigt	Gemeinderat Ferdinand Luger (VP Melk) Gemeinderat Markus Schön (SPÖ) Gemeinderat Emmerich Weiderbauer, LAbg. (Die Grünen Melk)
Beratend	Mag. Franz Wolfbeißer, RPW Wirtschaftstreuhand GmbH, zu TOP 02
Schriftführer	Mag. Klaus Weinfurter

Tagesordnung **Öffentlicher Sitzungsteil**

- 01 Genehmigung des Protokolls der 6. Gemeinderatssitzung vom 11. September 2014**
- 02 Neubau Freiwillige Feuerwehr Melk, Umsetzung, Empfehlung der RPW Wirtschaftstreuhand GmbH und Freigabe der Ausschreibung**
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

- 03 WET, Bauteil II, Baufeldfreimachung, Erdarbeiten**
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich
- 04 Leader-Region Wachau-Dunkelsteinerwald 2015-2023, Beitritt**
Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich
- 05 Hochwasserschutz Melk**
a) **Statusbericht**
b) **Errichtung Parkplatz Räcking, Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, Beauftragung**
Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann
- 06 NÖ Dorferneuerung, Wiedereinstieg Spielberg-Pielach-Pielachberg, Arbeitsübereinkommen**
Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer
- 07 Teilungsplan GZ. 5145-14, Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut**
Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer
- 08 Optimierung Donauradweg, Unterführung Pielachbrücke, Grundablöseübereinkommen**
Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer
- 09 Agrarwege, Arbeitsprogramm 2015**
Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer
- 10 Melker GrundstücksgesmbH., Kreditvertrag BAWAG P.S.K., Verlängerung Garantieerklärung**
Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer
- 11 Zwischenfinanzierung Hochwasserschäden 2013, Darlehen, Verlängerung**
Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer
- 12 Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe, Adaptierung**
Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer und
Bürgermeister Thomas Widrich
- 13 Änderungen des Bebauungsplanes**
Bericht: Stadtrat Mag. Walter Schneck
- 14 Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der 20. Sitzung vom 10. September 2014**
Bericht: Ausschussvorsitzender Gemeinderat Friedrich Repa

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

Personalangelegenheiten

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Teilnehmer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

01 Genehmigung der Verhandlungsschrift der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 11. September 2014

Bürgermeister Thomas Widrich

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

02 Neubau Freiwillige Feuerwehr Melk, Umsetzung, Empfehlung der RPW Wirtschaftstreuhand GmbH und Freigabe der Ausschreibung

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

Bericht:

Der Bürgermeister bringt den Beschluss des Stadtrates vom 4.9.2014 in Erinnerung, wonach Herrn Mag. Wolfbeißer von der RPW Wirtschaftstreuhand GmbH, mit den Beratungsleistungen hinsichtlich der möglichen Modellvarianten (Leasing- oder Kreditvariante, Generalunternehmermodell, Totalunternehmermodell, Trennung Finanzierung und Bau) beauftragt wurde, um das geeignetste und günstigste Modell zu finden.

Herr Mag. Wolfbeißer stellt den Gemeinderatsmitgliedern die Grundzüge der möglichen Umsetzungsmodelle für das auf Basis der vorliegenden und bekannten Einreichpläne und der Kostenschätzung des Baustudios Höfer geplante Feuerwehrhaus samt Musikheim vor. Die geschätzten Projektkosten für den Neubau des Feuerwehrhauses betragen rund € 4,4 Mio. und für den Teil des neuen Musikheimes rund € 1,4 Mio., somit insgesamt rund € 5,8 Mio.

Auf Grund der Empfehlung der RPW Wirtschaftstreuhand GmbH ist beabsichtigt, die Projektumsetzung für die Errichtung und Finanzierung des Feuerwehrhauses samt Musikheim in Form einer Gesamtausschreibung entsprechend dem Vergaberecht durchzuführen. Diese Gesamtausschreibung soll als Bestandteile sowohl das Finanzierungsleasing als auch die technische Ausschreibung des Bauwerkes nach den Vorgaben der Gemeinde zum Inhalt haben, sodass die Gemeinde schließlich einen Auftragnehmer erhält, der sowohl die Leasingfinanzierung als auch einen Fixpreis für die Baukosten angeboten hat.

Für die weitere Projektumsetzung ist überdies beabsichtigt, von der RPW Wirtschaftstreuhand GmbH ein Beratungsangebot für die Durchführung der Gesamtausschreibung und der Generalplanerausschreibung einzuholen, um in der nächsten Gemeinderatsitzung die Generalplanung und die Durchführung der Gesamtausschreibung beauftragen zu können.

Der Bürgermeister informiert über folgende Punkte, die mit der Stadtkapelle Melk im Rahmen der Vorstandssitzung am 15.10. festgehalten wurden:

- Abklärung der Baukosten insbesondere der Möglichkeit der Eigenleistung (hier soll in einem Gespräch mit Herrn BM Ing. Höfer das Zahlenwerk adaptiert werden).
- Für den möglichen Verkauf des alten Probeheimes wurde angesprochen, dass ein Vorschlag an den Gemeinderat ergehen soll, den Verkaufserlös aus dem Grundstück der Stadtkapelle Melk für den Eigenmittelanteil zuzurechnen. Von der Stadtgemeinde Melk wird mit einem Investor ein möglicher Kaufpreis eruiert.
- Für den von der Stadtkapelle Melk zu erbringenden Eigenmittelanteil kann kein Zuschuss durch die Stadtgemeinde Melk erwartet werden. Eine mögliche Haftungsübernahme, damit ein entsprechender Kredit durch die Stadtkapelle zu günstigen Konditionen eingeräumt werden kann, soll dem Gemeinderat vorgeschlagen werden.
- Es wurde der Zeitplan besprochen, worin auch festgehalten wurde, dass die Übernahme zur Erbringung der Eigenmittel bis zur Sondergemeinderatssitzung (Vorschlag 17.11.) schriftlich bei der Stadtgemeinde Melk eingelangt sein muss. Diese Übernahmeerklärung muss klar zum Ausdruck bringen, dass die Stadtkapelle den vollen Eigenmittelanteil übernimmt, da sonst kein Auftrag an den aus der Ausschreibung hervorgehenden Generalplaner vergeben werden kann. Es muss auch gewährleistet sein, dass keine weitere Verzögerung bei der Errichtung für das FF-Haus eintritt.

Schließlich berichtet er über das ebenfalls am 15.10. stattgefundenene Gespräch mit Herrn Bezirksfeuerwehrkommandant Puschacher und seinem Stellvertreter Strasser über die Errichtung der Bezirksalarmzentrale im neuen Feuerwehrhaus Melk.

Dabei wurde der Iststand des Projektes mit den entsprechenden Terminplänen ebenso besprochen wie die Finanzierungsanteile. Durch den Bezirkskommandanten wurde mitgeteilt, dass die Errichtung der Bezirksalarmzentrale für ihn gesichert erscheint und der Kostenanteil als Finanzierungsbeitrag durch die Gemeinden des Bezirkes über das Bezirkskommando eingebracht werden soll.

Die Vertreter der Stadtgemeinde Melk haben darauf hingewiesen, dass eine schriftliche Zusage zur Übernahme dieses Eigenmittelanteils bis spätestens 17.11. eingelangt sein muss. Sollte

dieser Termin nicht eingehalten werden können, würde die Errichtung der Bezirksalarmzentrale nicht möglich sein, da sonst eine weitere Projektverzögerung eintreten würde.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, für die Errichtung und Finanzierung des neuen Feuerwehrhauses samt Musikheim die Durchführung der Projektumsetzung in Form einer Gesamtausschreibung entsprechend dem Vergaberecht zu genehmigen. Die Gesamtausschreibung hat als Bestandteile sowohl das Finanzierungsleasing als auch die technische Ausschreibung des Bauwerkes nach den Vorgaben der Gemeinde zu enthalten.

Weiters wird die Zustimmung erteilt, dass von der RPW Wirtschaftstreuhand GmbH ein Beratungsangebot für die Durchführung der Gesamtausschreibung sowie eine Generalplanerausschreibung eingeholt wird, um die Generalplanung und die Durchführung der Gesamtausschreibung in der nächsten Gemeinderatsitzung beauftragen zu können.

Nach Wortmeldungen der Stadträte DI Reinhard BERGER, Anton LINSBERGER und Mag. Walter SCHNECK sowie der Gemeinderäte Gerhard EHRENBURG, Anton JANSKY, Franz OFNER, Franz SCHMUTZ und Patrick STROBL wird dem Antrag bei fünf Stimmenthaltungen (durch die Mandatare des FORUM Melk und Gemeinderat Franz OFNER, dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Mandataren die Zustimmung erteilt (21). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

03 WET, Bauteil II, Baufeldfreimachung, Erdarbeiten

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

Bericht:

Der Bürgermeister erinnert an den in der Stadtratssitzung am 26.6.2014 gefassten Beschluss, die 3P Geotechnik mit der Erarbeitung eines Entsorgungskonzeptes zur Baureifmachung des Grundstücks des ehemaligen Tennisplatzes in der Abt Karl-Straße für den geplanten Bauteil II der WET zu beauftragen.

Dieses Entsorgungskonzept wurde sodann dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA2, zur Stellungnahme vorgelegt. Auf Grund dieser Stellungnahme steht fest, dass dieses Entsorgungskonzept dem Stand der Technik entspricht und geeignet ist, dieses Grundstück baureif zu machen.

In Abstimmung mit der WET wurde die 3P Geotechnik beauftragt, eine Ausschreibung für die Durchführung dieser Entsorgungsmaßnahmen vorzunehmen. Das diesbezügliche Angebotsergebnis liegt nunmehr vor und zeigt folgendes Bild:

<u>Firma</u>	<u>Angebotssumme exkl. Ust.</u>
Gebrüder HAIDER BauunternehmunggmbH.	€ 543.960,62
HABAU Hoch- und TiefbaugesmbH.	€ 784.884,20
STRABAG AG Hochbau	€ 803.377,87
PORR Bau GmbH	€ 804.249,75
Traunfellner Ges.m.b.H.	€ 819.645,18

Beabsichtigt ist, dass diese Entsorgungsmaßnahmen von der WET beauftragt werden und deren Kosten bis maximal zum Gegenwert des Kaufpreises für dieses Grundstück (€ 633.160,-) von der Gemeinde der WET auf Grund der Bestimmungen des Kaufvertrages ersetzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Bericht beschriebene Vorgangsweise zu genehmigen und den Kostenersatz der Stadtgemeinde Melk für diese Entsorgungsmaßnahmen mit maximal € 633.160,- zu begrenzen.

Nach Wortmeldungen von Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, der Stadträte DI Reinhard BERGER, Franz HOFBAUER, Werner RAFETSEDER, Mag. Walter SCHNECK und Ing. Wolfgang ZEHETHOFER sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Franz OFNER, Dr. Christian PFEFFER, Friedrich REPA und Dr. Gerhard TAUFNER wird dem Antrag bei vier Gegenstimmen (durch die Mandatare des FORUM Melk) von allen anderen anwesenden Mandataren die Zustimmung erteilt (22). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

04 Leader-Region Wachau-Dunkelsteinerwald 2015-2023, Beitritt

Bericht: Bürgermeister Thomas Widrich

Bericht:

Der Bürgermeister erinnert an die Beratungen in der letzten Stadtratssitzung und das Schreiben des Herrn DI Schimek vom Leader-Verein Wachau-Dunkelsteinerwald vom 23.7.2014, in dem dieser die Mitgliedsgemeinden um die Beschlussfassung hinsichtlich der neuen Leader+Periode 2015 bis 2023 im jeweiligen Gemeinderat ersucht hat.

Ergänzend dazu hat eine Bürgermeisterrunde am 6.10. in Rührsdorf einige Punkte festgelegt, darunter auch, dass der Mitgliedsbeitrag unverändert bleibt und nicht erhöht wird. Dies bedeutet für Melk einen jährlichen Mitgliedsbetrag von € 10.677,47 (wie in der Vorperiode).

Der ursprünglich vorgesehene Mitgliedsbeitrag der Stadtgemeinde Melk für die neue Periode sollte nach Vorschlag des Leader-Vereines Wachau-Dunkelsteinerwald € 12.210,46 betragen.

Der Beschluss soll lauten:

„Die Stadtgemeinde Melk beschließt den Beitritt zur künftigen Leader-Region Wachau-Dunkelsteinerwald. Damit verbunden verlängert die Stadtgemeinde Melk ihre Mitgliedschaft beim Leader-Verein Wachau-Dunkelsteinerwald (ZVR-Zahl 378847999) und beim Arbeitskreis Wachau – Regionalentwicklung (ZVR-Zahl 686289920) bis einschließlich 2023. Für die Mitgliedschaft in beiden Vereinen ist ab 2015 bis einschließlich 2023 ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von insgesamt € 10.677,47 fällig. Die genaue Aufteilung des Beitrages auf die beiden Vereine wird, den Statuten der Vereine entsprechend, jedes Jahr von den jeweiligen Vorständen beschlossen.

Ziel dieses Beitritts ist die Identifikation und Abwicklung gemeinsamer lokaler und regionaler Projekte im Bereich der Ländlichen Entwicklung. Die Grundzüge der künftigen regionalen Strategie wurden in 9 Sitzungen zwischen 3.4.2014 und 12.5.2014 präsentiert und wurden in 8 weiteren Sitzungen unter Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit zwischen 19.5.2014 und 16.6.2014 weiterentwickelt und konkretisiert. Die dabei entstandenen Projektideen beziehen sich auf die drei großen Themenfelder „Wertschöpfung“, „Natürliches und kulturelles Erbe“ sowie „Gemeinwohl und Daseinsvorsorge“. Die endgültige Strategie wird unter Beteiligung der künftigen Mitgliedsgemeinden der Leader-Region bis Ende Oktober 2014 ausgearbeitet und in den Vorständen der beiden Trägervereine verabschiedet.

Der beschlossene Beitrag deckt die Kosten des Leader-Managements einschließlich der Betreuung der Teilregionen Wachau und Dunkelsteinerwald, der Betreuung weiterer Projekte außerhalb von Leader sowie – nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit – auch die Eigenmittel für Gemeinschaftsprojekte in der gemeinsamen Region – das sind solche Projekte, an denen mindestens 3 Gemeinden beteiligt sind – ab.“

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den im Bericht angeführten Beitritt zu genehmigen und den Mitgliedsbeitrag mit € 10.677,47 festzulegen. Dieser Beitrag ist im Voranschlag 2015 und im mittelfristigen Finanzplan vorzusehen.

Die vom Herrn Bürgermeister durchgeführte Nominierung von Gemeinderätin Gabriele BUXHOFER als Vertreterin der Stadtgemeinde Melk im Projektauswahlgremium und in der Generalversammlung des Leader-Vereines wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Franz OFNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

05 Hochwasserschutz Melk

a) Statusbericht

b) Errichtung Parkplatz Räcking, Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, Beauftragung

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

Bericht:

Der Referent gibt einen Überblick über das aktuelle Baugeschehen (Fertigstellung der Nebenanlagen der B1) und den Bauzeitplan für die nächsten Wochen (Asphaltierung Prinzlstraße und Linzer Straße).

Er informiert über die Übergabe bzw. Übernahme der fertig gestellten B1 an die NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten, die am 11.11.2014 erfolgen wird und die beiden City Lights an der B1, die über Ersuchen der Melker Wirtschaft (Zunftzeichen) zur Aufstellung gelangen sollen.

Er berichtet über die im Stadtrat beschlossene Fassadenreinigungsaktion, die nach Abschluss der Hochwasserschutzbauarbeiten den Liegenschaftseigentümern im Projektgebiet im Frühjahr 2015 angeboten werden soll und die Anschaffung von 5 gebrauchten Funkgeräten für den Leitungsstab der Gemeinde über Vermittlung der Freiwilligen Feuerwehr Melk.

Weiters informiert er über die am 1. Oktober 2014 durchgeführte Übernahme der maschinellen und EMSR-technischen Ausrüstung in die Verantwortung der Stadtgemeinde Melk und die diesbezügliche Einsatzübung im Dezember 2014.

Überdies informiert er über den Stadtratsbeschluss zur Beauftragung der Firma HF-Spezialanlagen für die Lieferung der notwendigen Dammbalken-Reinigungsanlage zum Gesamtpreis von € 22.170,- exkl. MwSt. Diese Anschaffungskosten werden im HWS-Projekt voll gefördert und treffen die Gemeinde daher nur mit einem Anteil von 12,5%.

Schließlich berichtet er über die durchgeführte Ausschreibung für die Herstellung des Parkplatzes „Räcking“, an der sich folgende vier Unternehmen mit der Abgabe entsprechender Angebote beteiligt haben:

Held & Francke BaugesmbH, 3382 Loosdorf
Lang & Menhofer BaugesmbH, 3382 Loosdorf
Teerag Asdag AG, 3500 Krems
Zwettler Tiefbau GmbH, St. Pölten

Im Zuge der Angebotsprüfung wurden für einige Bereiche Eigenleistungen festgelegt und Ausführungsdetails optimiert (z.B. Betonverbundsteine statt Granitkleinsteine), sodass die Auftragssumme um nahezu € 30.000,- gesenkt werden konnte.

Der geprüfte Preisspiegel stellt sich nunmehr wie folgt dar:

<u>Firma</u>	<u>Angebotssumme inkl. Ust.</u>
Zwettler Tiefbau GmbH, St. Pölten	€ 145.063,67
Teerag Asdag AG, 3500 Krems	€ 152.222,72
Lang & Menhofer BaugesmbH, 3382 Loosdorf	€ 158.044,80
Held & Francke BaugesmbH, 3382 Loosdorf	€ 167.068,20

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Berichte zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Firma Zwettler Tiefbau GmbH, St. Pölten, auf Basis des geprüften Angebotes sowie der definierten Eigenleistungen und Ausführungsdetails mit der Herstellung des Parkplatzes „Räcking“ zum Gesamtpreis von € 145.063,67 inkl. MwSt. zu beauftragen.

Nach Wortmeldungen von Stadtrat Werner RAFETSEDER sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Gerhard EHRENBERG und Franz OFNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

06 NÖ Dorferneuerung, Wiedereinstieg Spielberg-Pielach-Pielachberg, Arbeitsübereinkommen

Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer

Bericht:

Der Referent erinnert an seine diesbezügliche Vorinformation in der letzten Stadtratssitzung über den beabsichtigten Wiedereinstieg von Spielberg-Pielach-Pielachberg in die Aktivphase der NÖ Dorferneuerung ab 2015.

Das nunmehr vorliegende Arbeitsübereinkommen, das zwischen dem Dorferneuerungsverein FC Hubertus, der Stadtgemeinde Melk und der NÖ Dorf- und Stadterneuerung, Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung, abgeschlossen werden soll, regelt die Arbeitsweise und die Aufgabenteilung bei der Projektentwicklung und -umsetzung, und bildet einen Rahmenvertrag für die Evaluierung der Dorferneuerungsaktivitäten in Spielberg-Pielach-Pielachberg, die bis Dezember 2014 abgeschlossen sein soll, damit im Jänner 2015 der Antrag um Wiederaufnahme in die Aktion Dorferneuerung gestellt werden kann.

Die Kosten für diese Evaluierung betragen € 3.330,- und werden vom Land NÖ mit € 1.000,- gefördert. Daher ergeben sich für die Stadtgemeinde Melk einmalige Kosten von € 2.330,-.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Beitritt von Spielberg-Pielach-Pielachberg in die Aktivphase der NÖ Dorferneuerung ab 1. Jänner 2015 zu genehmigen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Franz OFNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

07 Teilungsplan GZ. 5145-14, Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut

Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer

Bericht:

Die DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, Melk, hat der Gemeinde am 10.10.2014 den Teilungsplanes GZ. 5145-14, betreffend einer Grundteilung in Melk zur Genehmigung und Antragstellung beim Vermessungsamt St. Pölten gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz übermittelt.

Durch diesen Teilungsplan wird eine Grundstücksteilfläche im Ausmaß 1 m² in der Seeböckstraße vom Grundstück Nr. 253/8 (Liegenschaftseigentümerin Mag. Eva Gradwohl) abgetrennt und dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Melk (Seeböckstraße) zugeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Teilungsplan der DI Jonke - DI Kochberger ZT GmbH, Melk, GZ. 5145-14, KG Melk, vom 4.9.2014, zuzustimmen und die Übernahme der darin vorgesehenen Teilfläche zugunsten des Öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Melk zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

08 Optimierung Donauradweg, Unterführung Pielachbrücke, Grundablöseübereinkommen

Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer

Bericht:

Der Referent erinnert an seinen Bericht in der Stadtratssitzung vom 26.6.2014, wonach für das Projekt der Optimierung des Donauradweg entlang der B33 an der Pielachbrücke der Ankauf einer Grundstücksfläche im Ausmaß von 79m² durch die Gemeinde sicher zu stellen ist.

Nunmehr liegt ein entsprechendes Übereinkommen über diese Grundeinlösung vor, das mit dem derzeitigen Grundeigentümer, die Lanius-Forschungsgemeinschaft, 3620 Spitz, abzuschließen ist und die Zahlung einer Grundentschädigung in Höhe von € 189,60 durch die Gemeinde an den Verkäufer (Lanius-Forschungsgemeinschaft) vorsieht.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, das im Bericht angeführte Übereinkommen samt der darin festgelegten Grundablöse zu genehmigen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Franz OFNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

09 Agrarwege, Arbeitsprogramm 2015

Bericht: Stadtrat Franz Hofbauer

Bericht:

Gemäß den Richtlinien der NÖ Landesregierung hat die Stadtgemeinde Melk eine Förderung zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes im Haushaltsjahr 2015 mit Gesamtbaukosten in Höhe von € 15.000,- für das Gemeindegebiet Melk beantragt. Die Baumaßnahmen betreffen den Bürgertalweg in Pöverding (Abziehen der Bankette, Instandsetzung der Tragschichten) und den Mündlweg in Kollapriel (Abziehen der Bankette, Instandsetzung der Tragschichten, Herstellen der Grabenmulde).

Diese Kosten werden je zur Hälfte durch Förderungen des Landes NÖ und durch die Stadtgemeinde Melk getragen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, dem vorgenannten Bauprogramm für die öffentlichen Agrarwege im Jahr 2015 mit Gesamtkosten von voraussichtlich € 15.000,- die Zustimmung zu erteilen. Insbesondere wird die Freigabe des von der Stadtgemeinde Melk für das Jahr 2015 zu tragenden Anteiles in Höhe von € 7.500,- genehmigt.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Friedrich REPA wird der Antrag einstimmig angenommen.

10 Melker GrundstücksgesmbH., Kreditvertrag BAWAG P.S.K., Verlängerung Garantieerklärung

Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

Bericht:

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 12. November 2008 war die Haftungsübernahme seitens der Stadtgemeinde Melk hinsichtlich der Darlehensaufnahme in Höhe von € 1.500.000,- durch die Melker Grundstücksgesellschaft m.b.H. (zur Finanzierung des Ankauf des Grundstückes Nr. 433, KG Schrattenbruck, zum Zweck der Errichtung des neuen Sport- und Freizeitzentrums) bei der BAWAG P.S.K, 1010 Wien, zu einem 6-Monats-Euribor plus 0,075% Aufschlag genehmigt und die erforderliche Garantieerklärung abgegeben worden.

Da diese Haftungsübernahme der Stadtgemeinde Melk zeitlich befristet ist, die Genehmigung der im Gemeinderat am 3.7.2014 beschlossenen Anschlussfinanzierung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes NÖ jedoch noch ausständig ist, ist es erforderlich, die im Jahr 2008 beschlossene Haftungsübernahme zur Überbrückung ebenso zu verlängern wie die Darlehenslaufzeit. Zu letzterem bedarf es der Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Melker Grundstücksges.m.b.H.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die in seiner Sitzung vom 12.12.2008 beschlossene Haftungsübernahme seitens der Stadtgemeinde Melk hinsichtlich der Darlehensaufnahme in Höhe von € 1.500.000,- durch die Melker Grundstücksgesellschaft m.b.H. bei der BAWAG P.S.K, 1010 Wien, bis zum 30. April 2015 zu genehmigen und die erforderliche Garantieerklärung abzugeben.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

11 Zwischenfinanzierung Hochwasserschäden 2013, Darlehen, Verlängerung

Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer

Bericht:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.10.2013 den einstimmigen Beschluss gefasst, zur Zwischenfinanzierung der Hochwasserschäden 2013 ein Darlehen in Höhe von € 875.000,- bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG mit einer Laufzeit bis 31.12.2014 aufzunehmen. Diese Darlehensaufnahme ist mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 12.12.2013 genehmigt worden.

Da die Schadensabrechnung für diese Hochwasserschäden noch nicht abgeschlossen ist und die Zuzählung der Fördermittel des Landes NÖ daher noch nicht erfolgt ist, ist es erforderlich, die Laufzeit dieses Darlehens zu verlängern.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Verlängerung der Laufzeit des bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG aufgenommenen Darlehens in Höhe von € 875.000,- bis zum 31. Juli 2015 zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

12 Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe, Adaptierung

Bericht: Stadtrat Ing. Wolfgang Zehethofer und
Bürgermeister Thomas Widrich

Bericht:

In seiner Sitzung am 12. 12. 2013 hat der Gemeinderat die Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe zuletzt abgeändert und die Abgabenhöhe für die im § 7 Abs.4 lit. h dieser Verordnung angeführten Tatbestände, die bis dahin mit 0% festgesetzt war, mit Wirkung ab 1.1.2014 mit 12,5% festgesetzt.

Da die Verordnungsprüfung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes NÖ keine Beanstandung ergeben hat, ist diese Verordnung seit 1. Jänner 2014 rechtsgültig in Kraft.

Um für künftige Projekte entsprechende Bedarfszuweisungsmittel des Landes NÖ ansprechen zu können, ist die Gemeinde verpflichtet, alle einnahmenseitigen Möglichkeiten auszuschöpfen. Auch in Bezug auf die Finanzausgleichsverhandlungen 2016 ist es notwendig, für eventuelle Änderungen Ausgleichszahlungen geltend machen zu können (ähnlich Getränkesteuer).

Es ist daher nunmehr beabsichtigt, die Abgabenhöhe für die im § 7 Abs.4 lit. h dieser Verordnung angeführten Tatbestände, die bis dahin mit 12,5% festgesetzt war, mit Wirkung ab 1.1.2015 mit 17,5% festzusetzen und die bisherige Verordnung in diesem Punkt abzuändern. Zudem soll die Abgabenerklärung für diese Tatbestände künftig als Jahreserklärung erfolgen, die diesbezügliche Ergänzung ist im § 13 Abs.3 angeführt.

Die neugefasste Verordnung, deren Änderungen im § 7 Abs.4 lit. h und deren Ergänzung im § 13 Abs.3 fett hervorgehoben ist, soll daher wie folgt lauten:

**„VERORDNUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG EINER LUSTBARKEITSABGABE
gemäß §15 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG)**

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Melk durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, die als Lustbarkeiten gelten, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

§ 2

Veranstaltungen, die als Lustbarkeiten gelten

Als Lustbarkeiten gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

- a) Sportveranstaltungen
- b) Kulturveranstaltungen (Musik, Theater, Kleinkunst)
- c) Filmvorführungen
- d) Vorträge, auch wenn gleichzeitig Filme oder Lichtbilder gezeigt werden
- e) Ballveranstaltungen oder andere Tanzveranstaltungen
- f) Themenfahrten auf Schiffen (Schifffahrten, bei welchen Begleitveranstaltungen angeboten werden)
- g) Ausstellungen von Museen und sonstige Ausstellungen aller Art, mit und ohne Führungen
- h) Alle anderen Veranstaltungen, sofern diese nicht von der Abgabe befreit sind

§ 3

Lustbarkeiten, für die keine Abgabe zu entrichten ist

Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht:

- a) Kulturveranstaltungen für Kinder
- b) Schwimmen, Baden, Eislaufen und Turnen, wenn es sich nicht um Vorführungen gegen Entgelt handelt und nicht sonstige Lustbarkeiten damit verbunden sind
- c) Geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen
- d) Veranstaltungen, die mit Genehmigung des Leiters der Schule hauptsächlich für Schüler an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten und deren Angehörigen dargeboten werden
- e) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten
- f) Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz

§ 4

Lustbarkeiten, die auf Antrag von der Abgabe zu befreien sind

(1) Von der Lustbarkeitsabgabe sind auf Antrag zur Gänze zu befreien:

- a) Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, der Mundart, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes, Sonnwendfeuer und ähnlicher Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen
- b) Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu einem vorher anzugebenden mildtätigen Zweck verwendet wird. Der mildtätige Zweck muss aus der Art der Ankündigung und Aufmachung der Veranstaltung ersichtlich sein

(2) Ein Antrag auf Befreiung im Sinne des Abs. 1 ist vom Abgabepflichtigen spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe des Befreiungsgrundes bei der Stadtgemeinde Melk einzubringen. Über einen rechtzeitig eingebrachten Antrag auf Befreiung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu entscheiden. Wird der Abgabenbescheid bis zu diesem Zeitpunkt nicht zugestellt, gilt die Befreiung als erteilt.

§ 5

Lustbarkeiten, die von der Abgabe befreit werden können

(1) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu einem vorher

anzugebenden gemeinnützigen Zweck verwendet wird, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Lustbarkeitsabgabe befreit werden. Bei Bestimmung des Ausmaßes der Befreiung ist auf das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft an dieser Veranstaltung Bedacht zu nehmen.

Im Besonderen kommen folgende in der Gemeinde verankerte Institutionen in Betracht: Freiwillige Feuerwehren im Gemeindegebiet, Rotes Kreuz Melk, Hospiz Melk.

(2) Für Anträge auf Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe im Sinne des Abs. 1 geltend die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 sinngemäß.

§ 6

Veranstaltungen, die nicht als Lustbarkeiten gelten

Als Lustbarkeiten gelten nicht:

- a) Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, sofern sie ausschließlich religiösen Zwecken dienen. Als solche Veranstaltungen gelten Gottesdienste, Prozessionen, Wallfahrten, Versammlungen, religiöse Unterweisungen und Vorträge
- b) Veranstaltungen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, z. B. Wahlversammlungen und sonstige politische Versammlungen
- c) Veranstaltungen, die ausschließlich wissenschaftlichen oder belehrenden Zwecken dienen, Vorträge über Gesundheitspflege, Schädlingsbekämpfung, Vorführung von Lehrfilmen ohne fortlaufende Spielhandlung usw.
- d) Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche die gemeinnützige Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können aller Kreise der Bevölkerung in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck außerhalb der Schul- und Berufsbildung zum Gegenstand haben. Hiezu gehören insbesondere die Veranstaltungen der Volkshochschule und der Stadtbücherei.

§ 7

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

(1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen.

(3) Zum Eintrittsgeld (Bemessungsgrundlage) zählen:

- a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte
- b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden
- c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden

(4) Die Höhe der Abgabe vom Eintrittsgeld beträgt für:

- | | |
|---|----------------|
| a) Motorsportveranstaltungen | 25,00 % |
| b) Ballveranstaltungen oder andere Tanzveranstaltungen | 15,00 % |
| c) Themenfahrten auf Schiffen (Schiffahrten, bei welchen Begleitveranstaltungen angeboten werden) | 15,00 % |
| d) Kulturveranstaltungen (Musik, Theater, Kleinkunst) | 10,00 % |
| e) Filmvorführungen | 10,00 % |
| f) Vorträge, auch wenn gleichzeitig Filme oder Lichtbilder gezeigt werden | 10,00 % |
| g) Andere Sportveranstaltungen (außer Motorsportveranstaltungen) | 6,50 % |
| h) Museen bzw. Ausstellungen aller Art, mit und ohne Führungen | 17,50 % |
| i) Alle anderen Veranstaltungen, sofern diese nicht von der Abgabe befreit sind | 25,00 % |

(5) Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

§ 8

Abgabepflichtiger, Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.

(3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 9

Anmeldung – Sicherheitsleistung

Lustbarkeiten, welche im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Melk veranstaltet werden, sind spätestens drei Werktage vorher vom Unternehmer bei der Stadtgemeinde Melk (Abgabenbehörde) anzumelden.

§ 10

Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung (§ 9) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Abgabenbehörde vorzulegen; hierzu gehören auch etwaige gegen Entgelt zur Ausgabe vorgesehene Bausteine und Einladungskarten sowie Gutscheine u. dgl., die an der Kasse gegen Original-Eintrittskarten umgetauscht werden sollen. Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Abgabepflichtigen, Zeit, Ort und das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Abgabenbehörde gekennzeichnet.

(2) Die Abgabenbehörde kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Kennzeichnung absehen.

(3) Die Abgabenbehörde kann die ausschließliche Verwendung amtlich hergestellter Karten vorschreiben. Diese Karten hat der Abgabepflichtige von der Abgabenbehörde gegen Erstattung der Unkosten zu beziehen.

§ 11

Entwertung und Vorzeigung

Im Falle Karten ausgegeben werden, darf der Unternehmer die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der gekennzeichneten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12

Nachweise und Sicherheitsleistung

(1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen, wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 7 Abs. 3), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.

(2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 13

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 7 Abs. 3).

(2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 12 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.

(3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und nach Vorschreibung binnen 14 Tagen zu entrichten.

Für die im § 7 Abs.4 lit. h dieser Verordnung angeführten Tatbestände ist die in Absatz (2) angeführte Abgabenerklärung in Form einer Jahreserklärung bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Folgejahres einzureichen.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.“

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die geltende Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe vom 12.12.2013 (rechtsgültig seit 1.1.2014) in ihrem § 7 Abs.4 lit. h wie folgt abzuändern

„h) Museen bzw. Ausstellungen aller Art, mit und ohne Führungen 17,5 %“

und § 13 Abs.3 wie folgt zu ergänzen:

„Für die im § 7 Abs.4 lit. h dieser Verordnung angeführten Tatbestände ist die in Absatz (2) angeführte Abgabenerklärung in Form einer Jahreserklärung bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Folgejahres einzureichen.“

Die abgeänderte Verordnung tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.

Der Gemeinderat stimmt überdies zu, dass die in der neuen Verordnung festgelegte Form der Jahreserklärung für die im § 7 Abs.4 lit. h angeführten Tatbestände aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Umstandes, dass das Jahr 2014 schon dem Ende zugeht, bereits für das Jahr 2014 angewendet wird.

Nach Wortmeldungen von Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, der Stadträte DI Reinhard BERGER und Mag. Walter SCHNECK sowie der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER, Gerhard EHRENBERG, Andreas LECHNER, Franz OFNER, Dr. Christian PFEFFER und Friedrich REPA wird dem Antrag bei vier Gegenstimmen (durch die Mandatare des FORUM Melk) von allen anderen anwesenden Mandataren die Zustimmung erteilt (22).

Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

13 Änderungen des Bebauungsplanes

Bericht: Stadtrat Mag. Walter Schneck

Bericht:

Wie bereits berichtet, beabsichtigt die Stadtgemeinde Melk auf Grund gegebener Änderungsanlässe, den Bebauungsplan abzuändern.

Die Kundmachung über die öffentliche Auflegung zur allgemeinen Einsicht erfolgte von 11. 09. bis 23. 10. 2014. Zu den beabsichtigten Abänderungen sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Die Änderungspunkte betreffen den Umbau des Bezirksgerichtes in der KG Melk (teilweise Erhöhung der Bauklasse von II auf III), das Wirtschaftshofgrundstück der Melker GrundstücksgesmbH (Reduktion des südlichen Bauwuchs zugunsten der Bebauung des Maschinenrings) und das Grundstück der Stadtgemeinde Melk für das neue Feuerwehrgebäude an der Südspange (Reduktion des südlichen Bauwuchs).

Am 24. 10. 2014 hat die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz zu den beabsichtigten Änderungen übermittelt. Da bei keinem der drei Änderungspunkte das Potential für nennenswerte Ausstrahlungswirkungen auf naturschutzrechtliche Festlegungen besteht, wird der vorgelegte Änderungsentwurf von naturschutzfachlicher Seite zur Kenntnis genommen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan für die Katastralgemeinden Melk, Pöverding und Schrattenbruck abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

(2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Nach Wortmeldungen der Gemeinderäte Gabriele BUXHOFER und Dr. Gerhard TAUFNER wird der Antrag einstimmig angenommen.

14 Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der 20. Sitzung vom 10. September 2014

Bericht: Ausschussvorsitzender Gemeinderat Friedrich Repa

Bericht:

Der Prüfungsausschuss hat über das Ergebnis seiner 20. Sitzung den nachfolgenden schriftlichen Bericht ausgefertigt:

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

Mittwoch, den 10. September 2014

im

Rathaus, 2.Stock

stattgefundene

**20. Sitzung des Prüfungsausschusses
gem. § 82 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973**

Beginn: 09.00 Uhr

Ende: 12.20 Uhr

Vorsitz:

Gemeinderat Friedrich REPA

Anwesend waren weiters:

Gemeinderätin Gabriele BUXHOFER

Gemeinderat Gerhard EHRENBURG

Gemeinderat Andreas LECHNER

Gemeinderat Dr. Gerhard TAUFNER

Auskunftspersonen:

Zu Top 2: GF Günter STABENTHEINER

GF Bgm. Thomas WIDRICH

GF Mag. Klaus WEINFURTER

Zu Top 3: AL Klaudia ULRICHSHOFER

Zu Top 4: AL Klaudia ULRICHSHOFER

Zu Top 5: AL Günter STABENTHEINER

Zu Top 6: Kassenverwalter-Stv. Herbert THIN

Entschuldigt war:

Gemeinderat Ferdinand LUGER
Gemeinderat Ing. Ernest WIESINGER

Schriftführerin:

AL Klaudia ULRICHSHOFER

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 19. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10. April 2014
- 2) MEKIV und Melker GrundstücksgesmbH., Bilanzen 2013
- 3) Haushaltsliste
- 4) Wirtschaftsförderungen 2013
- 5) Werbeeinnahmen allgemein
- 6) Kassaprüfung
- 7) Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. 1 der TO – Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 19. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10. April 2014

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Pkt. 2 der TO – MEKIV und Melker GrundstücksgesmbH., Bilanzen 2013

Wie aus der Beilage ersichtlich wird der Punkt Melker GrundstücksgesmbH auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Die Bilanz und GuV Rechnung der MEKIV wurde vom GF Günter Stabentheiner und der GF Frau Mag. (FH) Gabriele Pfeiler dem Ausschuss erklärt. Die gestellten Fragen konnten zur Zufriedenheit beantwortet werden.

Pkt. 3 der TO – Haushaltsliste

Die Haushaltslisten wurden überprüft und in einigen Punkten eklatante Überschreitungen festgestellt. Diese konnten bei einer anschließenden Belegprüfung als plausibel anerkannt werden. Trotzdem regt der Prüfungsausschuss an ein gesteigertes Augenmerk auf die Kommunikation der Referenten im Zusammenhang mit den Budgetüberschreitungen zu legen.

Pkt. 4 der TO – Wirtschaftsförderungen 2013

Die Wirtschaftsförderungen konnten von den Auskunftspersonen zur Zufriedenheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses erklärt werden.

Pkt. 5 der TO – Werbeeinnahmen allgemein

Der Prüfungsausschuss regt an die Kostenbeiträge für die Werbung auf öffentlichen Flächen sobald als möglich den betroffenen Firmen in Rechnung zu stellen. Dieser Punkt wird in einer der folgenden Sitzungen vom Prüfungsausschuss neuerlich überprüft.

Pkt. 6 der TO – Kassaprüfung

Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig, dass Kassenverwalter-Stellvertreter Herbert THIN zur Auskunftserteilung beigezogen wird.

Auf Verlangen des Vorsitzenden werden die in der Hauptkasse vorhandenen Banknoten und Münzen gezählt. Hieraus ergibt sich ein Kassenbestand von € 2.701,16.

Herbert THIN berichtet über die Kassengebarung und beantwortet einzelne Fragen der Ausschussmitglieder.

Prüfungsergebnis:

Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa in der Abteilung Finanzen ergab ein Guthaben in Höhe von € 2.701,16. Dieser Betrag stimmt mit den Aufzeichnungen im elektronischen Kassabuch überein.

Pkt. 7 der TO— Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Vom Bürgermeister und vom Kassenverwalterstellvertreter wurde am 17. September 2014 im Sinne des § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung folgende schriftliche Äußerung abgegeben:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Wir bestätigen hiermit den Erhalt der Niederschrift über die 20. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10. September 2014. Zu den Inhalten dieser Niederschrift nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Anregungen des Prüfungsausschusses zu den punktuellen Budgetüberschreitungen und den Vorschreibungen der Gebühren für Werbungen auf öffentlichen Straßenflächen werden dankbar zur Kenntnis genommen. Zu ersterem erwarten wir uns wirkungsvolle Verbesserungen durch die Ergebnisse des gemeinsamen Organisationsprojektes „Stadt Melk hat Zukunft“, zweiteres wird zeitnah durch die Mitarbeiter der Verwaltung erledigt werden.

Wir freuen uns, dass der Jahresabschluss der MEKIV für das Jahr 2013 zur Zufriedenheit erklärt werden konnte und dass das Ergebnis der Kassenprüfung die Übereinstimmung des tatsächlichen Kassenbestandes mit den Aufzeichnungen im Kassabuch ergeben hat. Den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danken wir hiermit für die gewissenhafte Arbeit.

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung wird die Ausschussniederschrift samt dieser Äußerung dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Thomas WIDRICH, e.h.

Die Kassenverwalterin
Klaudia ULRICHSHOFER, e.h.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorstehenden Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der 20. Sitzung vom 10. September 2014 sowie die dazugehörige schriftliche Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Sitzungsteil und verabschiedet die Zuhörer.

Der Bürgermeister

Der Stadtrat

Thomas WIDRICH

Peter RATH

Der Stadtrat

Der Gemeinderat

Werner RAFETSEDER

Dr. Christian PFEFFER

Die Gemeinderätin

Der Gemeinderat

Gabriele BUXHOFER

Franz OFNER

Der Schriftführer

Mag. Klaus WEINFURTER